

Organigramm und Pflichtenheft der Jungbläserkommission

(gemäss Art. 40 der Vereinsstatuten)

Der Jungbläserkommission obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Allgemeines
- b) das Instrumentenwesen
- c) das Notenmaterial
- d) die musikalische Gestaltung von Proben und Anlässen
- e) das musikalische Ausbildungs- und Weiterbildungswesen
- f) Beschlussfähigkeit
- g) Finanzen

Art. 1 Allgemeines

Die Jungbläserkommission setzt sich gemäss Vereinsstatuten Art. 39 und 40 zusammen.

Der Jungbläserkommissionspräsident ist Vorsitzender der Jungbläserkommission. Die Jungbläserkommission ist nicht zwingend im Vorstand vertreten. Bei einer Neuwahl schlägt die Jungbläserkommission dem Vorstand einen Kandidaten vor.

Die weiteren Chargen in der Jungbläserkommission werden selbständig verteilt, so zum Beispiel

- a) Jungbläserleiter
- b) Kassier
- c) Sekretär
- d) Elternvertreter
- e) Vorstandsvertreter

Die Jungbläserkommission setzt ihre Sitzungen selber fest. Nötigenfalls kann der Vorstand die Jungbläserkommission zu einer gemeinsamen Sitzung einladen.

Der Vereinspräsident erhält von den Jungbläserkommissionssitzungen ein Protokoll.

Eine allfällige Demission eines Jungbläserkommissionsmitgliedes muss mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung dem Jungbläserkommissionspräsident gemeldet werden. Die Jungbläserkommission schlägt dem Vorstand einen Kandidaten vor.

Art. 2 Das Instrumentenwesen

Zusammenarbeit mit dem Instrumentenverwalter des Vorstandes.

Die Jungbläserkommission unterbreitet allfälligen Instrumentenbedarf schriftlich dem Instrumentenverwalter als entsprechenden Antrag an Vorstand und die Vereinsversammlung.

Die Jungbläserkommission bestimmt zusammen mit dem Instrumentenverwalter die Verteilung der Instrumente an die Jungbläser.

Art. 3 Das Notenmaterial

Die Jungbläserkommission ist verantwortlich für das Notenmaterial, welches sie beim Bibliothekar der Musikkommission schriftlich zu bestellen hat.

Die Jungbläserkommission bestimmt das aktuelle Repertoire.

Art. 4 Die musikalische Gestaltung von Proben und Anlässen

Die Jungbläserkommission stellt das musikalische Programm für alle Anlässe der Jungbläser zusammen.

Die Jungbläserkommission erstellt jährlich ein Tätigkeitsprogramm und lässt diese schriftlich den Eltern der Jungbläser zukommen. Allfällige Änderungen können nach einer Probe mitgeteilt werden.

Art. 5 Das musikalische Ausbildungs- und Weiterbildungswesen

Die Jungbläserkommission orientiert über alle Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung.

Die Jungbläserkommission organisiert die Ausbildung der Musikschüler an der Musikschule Oberland Ost (MSO). Sie ist für die vereinsinterne Gestaltung des Gruppenspiels, sowie einer allfälligen theoretischen Ausbildung der Musikschüler verantwortlich.

Art. 6 Beschlussfähigkeit

Die Jungbläserkommission ist mit mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Der Präsident gibt einen allfällig nötigen Stichtscheid.

Art. 7 Finanzen

Die Jungbläserkommissionskasse wird als Teilkasse der MGW geführt. Sie unterliegt der Verantwortung des MGW-Kassiers.

Die Jungbläserkommission erstellt zuhanden des Vorstandes jährlich auf Ende November ein Budget für das kommende Jahr. Dieses umfasst alle im Anhang beschriebenen Aufgaben. Sie überwacht im Vereinsjahr laufend die getätigten Ausgaben zusammen mit dem Kassier und meldet Überschreitungen an den Vorstand.

Die Entlohnung der Jungbläserleitung erfolgt durch den Jungbläserkassier.

Nach Genehmigung der Statuten an der Hauptversammlung vom 12. Februar 2022, ist dieser Anhang Nr. 03 durch den Vorstand in Kraft gesetzt worden.

3812 Wilderswil, 12. Februar 2022

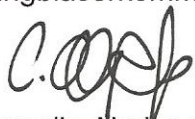
MUSIKGESELLSCHAFT WILDERSWIL

Der Präsident
Musikgesellschaft



Roger Bischoff

Die Präsidentin
Jungbläserkommission



Cornelia Abplanalp